

# DOZENTENVERTRAG

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON FORTBILDUNGEN

zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

**N.N.**

- nachfolgend "**Auftragnehmer/Auftragnehmerin**" genannt -

- Auftraggeber und **Auftragnehmer/Auftragnehmerin** nachfolgend  
auch die "**Vertragsparteien**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen:

**Er/Sie** wird ein dreiteiliges Online-Seminar à 2 Tagen mit jeweils 4,5 Stunden zuzüglich Pausen sowie eine begleitete Selbstlernphase zwischen beiden Seminartagen zum Thema „Grundlagen der Onlineberatung“ für ca. 20 Teilnehmenden durchführen. Ist die Teilnehmendenzahl zu niedrig, vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Seminar verschoben wird. Hierüber muss bis 11. April 2023 eine Mitteilung an **den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** durch den Auftraggeber erfolgen. Ein neuer Termin für das Seminar wird im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bestimmt. Zielgruppe des Seminars sind vorrangig neu in die Onlineberatung eingestiegene Beratungsfachkräfte der Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE).

- (2) Im Mittelpunkt des Seminars stehen folgende Inhalte: (**ergänzen**)

- (3) Das Seminar findet als Online-Seminar statt. Das Seminar wird mit der Software (**ergänzen**) durchgeführt. **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** stellt die Software zur Verfügung.

- (4) Die Teilnehmenden an der Fortbildung erhalten vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin ein Handout sowie Ergebnisprotokolle. Im Handout wird die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachtet und es wird in geschlechterneutraler Sprache abgefasst.
- (5) Das dreiteilige Online-Seminar findet am 11. Mai und 25. Mai 2023 jeweils von (Uhrzeit ergänzen) (incl. Pausen) statt. Zwischen beiden Terminen findet die begleitete Selbstlernphase statt.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin übernimmt zudem die folgenden administrativen Leistungen:
- Bereitstellung und Zusendung eines Zugangslinks über eine DSGVO Plattform für die Online-Seminare
  - Bereitstellung der Handouts und ggf. Ergebnisprotokolle nach den jeweiligen Online-Seminaren
  - Bereitstellung der für die begleitete Selbstlernphase vorgesehenen Unterlagen und Aufgaben am Ende des ersten Seminars
  - Anfertigung und Bereitstellung von Zertifikaten über die erfolgreiche Teilnahme bei Teilnahme an mindestens 80% der Fortbildung
- (7) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich verpflichtet, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann er sich auf seine Kosten auch der Hilfe einer Vertretung als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung dieses Vertrages sicherstellt, dieser gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt und dem Auftraggeber hierdurch keine höheren Kosten erwachsen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin bleibt in diesem Ausnahmefall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
- (8) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann seine Tätigkeit nach Inhalt und Art und Weise selbst gestalten und die Arbeitszeit über die vereinbarten Termine hinaus selbst bestimmen. Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen auch nicht gegenüber Personen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gemäß Abs. 2 zur Vertragserfüllung einsetzt.

## § 2 Honorar

- (1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin als Vergütung ein Honorar in Höhe von

(Betrag ergänzen) €

Der Betrag enthält die anfallende Umsatzsteuer (UST 19 %) in gesetzlicher Höhe / Der Betrag ist umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung und wird in (ergänzen) versteuert. Ggf. anfallende Steuern sind vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu zahlen.

- (2) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto [des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin](#).

### **§ 3 Laufzeit und Beendigung des Vertrages, Ausfall und Verlegung des Seminars**

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages ist [der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin](#) verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihr zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.
- (5) Stornierungen: Folgende Stornohonorare werden vereinbart: Bei einer seitens des Auftraggebers zu vertretenden Absage weniger als 07 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 90% des Honorars (sog. Stornohonorar) an; 14 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 70% des geschuldeten Honorars an; 30 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 50% des geschuldeten Honorars an und 6 Wochen vor vereinbarten Trainingstermin fallen keine Honorarkosten an. Wenn [der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin](#) einen abgesagten Termin anders vergeben kann, wird kein Stornohonorar berechnet.

### **§ 4 Urheberrecht**

- (1) Soweit das Handout Urheberrechtsschutz genießt, räumt [der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin](#) dem Auftraggeber unwiderruflich das einfache, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an der schriftlichen Zusammenfassung bzw. dem Handout dem

Zuwendungsgeber einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 auch sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen, zu übertragen.

## § 5 Schutzrechte Dritter

- (1) Der **Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung, einschließlich des Handouts für die Teilnehmenden frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem **Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem **Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem **Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der **Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
- (3) Der **Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird von dem **Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

## § 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (2) **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

## § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer/Auftragnehmerin nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer/Auftragnehmerin nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist **dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** ohne Einschränkungen möglich.
- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

---

Berlin, [Datum]

---

[Ort, Datum]

---

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

MUSTER